

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

12. Jahrgang

13.11.2020

Nr. 13

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke (6. Ergänzungssatzung)	1
2	Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<) vom 14.10.2020	3
3	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<) vom 04.11.2020	4
4	Neufassung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl	7
5	Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl	15
6	Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Wallfahrtsstadt Werl	20

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke (6. Ergänzungssatzung)

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke (6. Ergänzungssatzung) beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung einschl. Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl, in der Abteilung Stadtplanung, Straßen und Umwelt, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

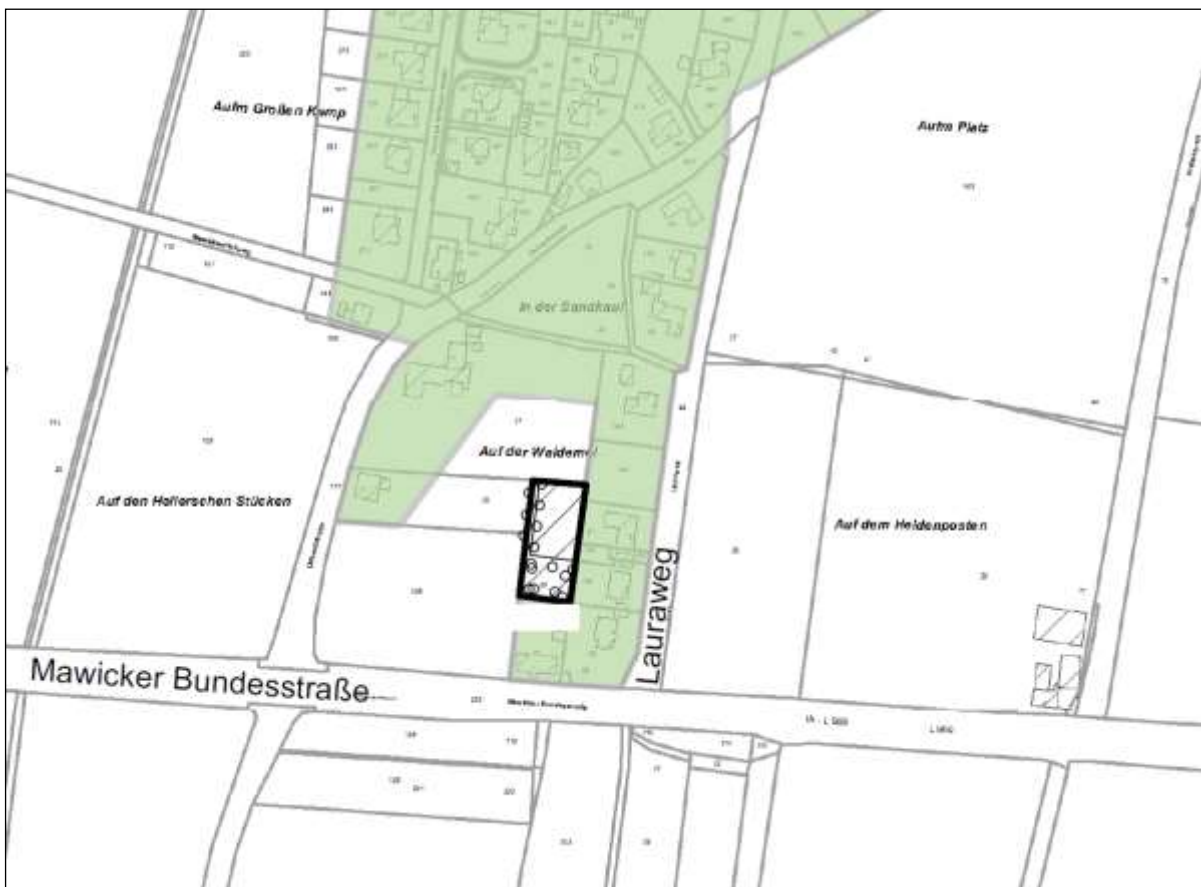
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mawicke (6. Ergänzungssatzung)



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 23.10.2020

gez. Grossmann
(Bürgermeister)

Lfd. Nr. 2
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2
betreffend der Anordnung von Schutzmaßnahmen

Die Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23/23a, 59457 Werl, erlässt als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2
betreffend der Anordnung von Schutzmaßnahmen

1. Die Allgemeinverfügung vom 14.10.2020, mit der die Wallfahrtsstadt Werl Schutzmaßnahmen angeordnet hat, die im Einzelnen über die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hinausgehen, wird für die Zukunft ab Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

1. Nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Wallfahrtsstadt Werl macht von dieser Widerrufsmöglichkeit Gebrauch. Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Wallfahrtsstadt Werl hat mit Datum vom 14.10.2020 als örtliche Ordnungsbehörde eine Allgemeinverfügung zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 16 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) i.V.m. § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) erlassen. Sie war hierfür sachlich und örtlich zuständig; dies gilt auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 erging aufgrund der deutlich gestiegenen Anzahl der Neuinfektionen im Stadtgebiet Werl. Der von der Wallfahrtsstadt Werl berechnete 7-Tage-Inzidenzwert lag am 14.10.2020 bei 139,8. Er lag damit deutlich über dem Wert von 50, so dass sich die Wallfahrtsstadt Werl dazu veranlasst sah, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

Da mittlerweile der Inzidenzwert auf Kreisebene über 35 liegt und das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist, hat der Kreis Soest nach § 15 a CoronaSchVO die Gefährdungsstufe 1 festgestellt und gleichzeitig ebenfalls weitere Schutzmaßnahmen für das Kreisgebiet angeordnet, die über die CoronaSchVO hinausgehen (Allgemeinverfügung des Kreises Soest vom 26.10.2020).

Durch die Allgemeinverfügung des Kreises Soest sieht sich die Wallfahrtsstadt Werl im Ergebnis veranlasst, ihre Allgemeinverfügung aufzuheben. Auch wenn die Regelungsgegenstände der Allgemeinverfügung des Kreises Soest und der Allgemeinverfügung der Wallfahrtsstadt Werl nicht deckungsgleich sind, hält es die Wallfahrtsstadt Werl für sinnvoll, auf eine einheitliche Regelung für das gesamte Kreisgebiet zurückzugreifen. Angesichts der mittlerweile gefallenen Inzidenzwerte im Stadtgebiet sind die angeordneten Maßnahmen des Kreises Soest auch ausreichend, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Aus den vorgenannten Gründen hält sie die Aufhebung der Allgemeinverfügung im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens auch für geboten. Außerdem stand die Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 bereits unter einem Widerrufsvorbehalt, um auf die aktuelle tatsächliche und rechtliche Lage angemessen reagieren zu können.

2. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Für die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. „Notbekanntmachung“ im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23/23a, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de) sowie ein Hinweis in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werl, den 27.10.2020

i.V. gez. Canisius
(Allgemeiner Vertreter)

Lfd. Nr. 3

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<) vom 04.11.2020

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen erlässt die Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23/23a, 59457 Werl, als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2

nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020, BGBl. I S. 1385, in Verbindung mit §§ 16 S. 2, 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO), GV. NRW. S. 1043 b, in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244).

Ab sofort wird für Teilbereiche des Stadtgebietes Werl folgendes angeordnet:

1. In der Innenstadt in den Straßen Walburgisstraße (ab Haus Nr. 1) und Steinerstraße (bis Einmündung Soester Straße, einschließlich Steinertorplatz) ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr verpflichtend. Die Verpflichtung gilt für alle Personen, soweit die CoronaSchVO vom 30.10.2020 keine Ausnahmen zulässt.

Der vorstehende Außenbereich kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

2. Die Anordnung gem. Nr. 1 ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vollziehbare Anordnung gem. Nr. 1 der Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a IfSG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

4. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft, sofern sie nicht zuvor widerrufen wird. Sie wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 u. 2 IfSG trifft die zuständige Behörde im Zuge der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW).

Die Landesregierungen sind ferner ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht und u. a. die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 erlassen, die am 02.11.2020 in Kraft getreten ist. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde für Orte unter freiem Himmel eine Maskenpflicht anordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschrift ist nach § 17 Abs. 1 CoronaSchVO auch die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde.

Die Wallfahrtsstadt Werl hält die Voraussetzungen für eine Anordnung der Maskenpflicht im Innenstadtbereich für gegeben.

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und eine Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Aufgrund der derzeit bestehenden Sachlage sind die o. g. tatbestandlichen Voraussetzungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegeben und die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung erforderlich und angemessen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Zusammentreffen größerer Menschenmengen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Auch wenn sich dieser Indikator in erster Linie auf das Kreisgebiet bezieht, kann er gleichwohl auch ein Indiz dafür sein, dass auch auf gemeindlicher Ebene Schutzmaßnahmen zu treffen sind, die über die CoronaSchVO hinausgehen. Gerade für solche Fälle werden die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 16 S. 2 CoronaSchVO ermächtigt, über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

In der Wallfahrtsstadt Werl liegt der von ihr berechnete 7-Tage-Inzidenzwert am 03.11.2020 bei 81,3. Aufgrund der Inzidenzwert-Entwicklung sieht sich die Wallfahrtsstadt Werl dazu veranlasst, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

Die Verhinderung oder Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus kann insbesondere dadurch erreicht werden, dass Kontakte in der Bevölkerung deutlich eingeschränkt werden. Ebenso ist ein Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geeignet, etwaige Neuinfizierungen von Personen deutlich zu verringern. Dort, wo es zu einem regen Zusammentreffen von Personen kommen kann und die Mindestabstände nicht immer eingehalten werden können, ist es geboten, das Tragen einer Alltagsmaske verbindlich vorzuschreiben.

In der Wallfahrtsstadt Werl sind dies die Bereiche des Wochenmarktes und der Innenstadtbereich (Fußgängerzone) mit den Straßen Walburgisstraße und Steinerstraße (einschließlich Steinertorplatz). Da die Fußgängerzone neben dem geschäftlichen Treiben auch eine Aufenthaltsfunktion hat, ist aufgrund der zu erwartenden Nutzungsfrequenz in der unter Nr. 1 genannten Zeitspanne der Mindestabstand nicht immer einzuhalten. Daher ist es geboten und verhältnismäßig, für diese Bereiche eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, um so die Verbreitung von Viren im Rahmen der Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Für den Wochenmarkt schreibt bereits § 3 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (während der Wochenmarktzeiten) verbindlich vor.

Diese Verpflichtung gilt dabei grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen ergeben sich aus der CoronaSchVO (etwa § 3 Abs. 4 und 6 CoronaSchVO).

Um das Ziel, die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens veranlasst, die oben genannten Maßnahmen in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos und der Lebensgefährlichkeit des Virus anzuordnen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da sich die Sachlage ändern kann und die angeordneten Maßnahmen ggf. nicht mehr erforderlich sind.

Die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten finden ihre Grundlage in § 18 Abs. 3 CoronaSchVO und sind erforderlich, um Fehlverhalten zu sanktionieren. Sie dienen auch als Abschreckung.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. „Notbekanntmachung“ im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23/23a, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ und auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

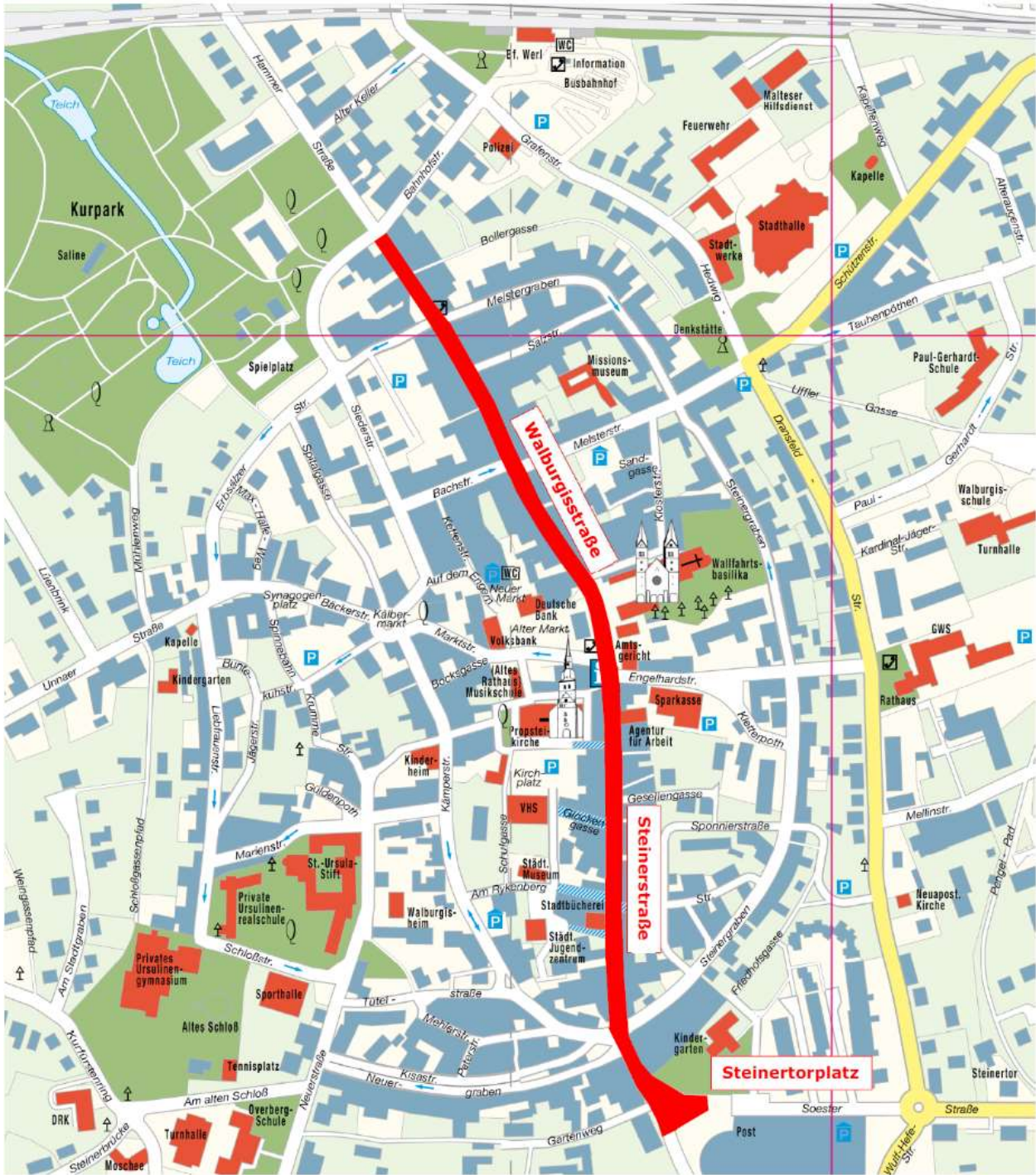
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 04.11.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister

Anlage:



Lfd. Nr. 4
Neufassung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel und Schriftverkehr
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Seniorenbeauftragte*r
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden

- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, Dienstreisen
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister*in
- § 14 Allgemeine*r Vertreter*in der/des Bürgermeisters*in
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Beamte, Tariflich Beschäftigte
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NW. S. 218b) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 04.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Werl erhielt um 1218 Stadtrechte und erneuerte das Stadtrecht mit dem Rüthener Recht 1272.

Das Stadtgebiet von 76,34 km² ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Es wird aus dem Stadtzentrum und den Gebieten durch „Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest, von Teilen des Landkreises Beckum“ vom 24.06.1969 (GV. NW. S. 300/SGV 2020) am 01. Juli 1969 eingegliedert, bis dahin selbständigen Gemeinden

Blumenthal

Budberg

Büderich (außer Büdericher Haar)

Holtum

Mawicke

Niederbergstraße

Oberbergstraße

Sönnern

Westönnen,

aus Flurstücken der Gemarkung Scheidingen sowie aus dem Gebiet des durch „Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm“ vom 09. Juni 1974 (GV. NW. S. 415/SGV. NW. 2020) am 01. Januar 1975 eingegliederten Ortsteils Rhynern-Hilbeck gebildet.

- (2) Die Stadt Werl führt auf der Grundlage der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen vom 14. Januar 2015 die amtliche Zusatzbezeichnung „Wallfahrtsstadt“.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel und Schriftverkehr

- (1) Das Wappen der Wallfahrtsstadt Werl zeigt in Silber ein schwarzes durchgehendes Kreuz, belegt mit einem aufrechten, mit dem Bart nach rechts gewandten silbernen Schlüssel.
- (2) Die Flagge zeigt links im senkrecht abgeteilten Drittel oben die Inschrift „Stadt Werl“ – schwarz auf weißem Grund – darunter das Stadtwappen, 2/3 der Flagge sind waagrecht geteilt, und zwar oben schwarz und unten weiß.
- (3) Die Wallfahrtsstadt Werl führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Werl“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel. Bei besonderen Anlässen kann das historische Petrusiegel verwendet werden; dieses gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Abdruck.
- (4) Der Schriftverkehr der Wallfahrtsstadt Werl wird unter der Bezeichnung: Wallfahrtsstadt Werl, Der/Die Bürgermeister*in, geführt.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Zum Stadtgebiet zählen folgende Ortschaften (Stadtteile):

Budberg

Büderich

Hilbeck

Holtum
Mawicke
Niederbergstraße
Oberbergstraße
Sönnern
Westönnen

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher*in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/Die Ortsvorsteher*in muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der/Die Bürgermeister*in und seine Stellvertreter*innen sollen nicht zum/zur Ortsvorsteher*in gewählt werden.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher*in hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher*in vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher*in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der/Die Bürgermeister*in kann den/die Ortsvorsteher*in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher*in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister*in durch.
- (5) Der/Die Bürgermeister*in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher*in in geeigneten Fällen für den Bereich der jeweiligen Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der/die Ortsvorsteher*in nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine die Einwohnerzahlen berücksichtigende monatliche Aufwandsentschädigung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher*in Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/die Bürgermeister*in bestellt und entlässt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er bestellt weiterhin eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben, Maßnahmen und Projekten der Wallfahrtsstadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Der/die Bürgermeiste*/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister*in vorab zu informieren.
- (5) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem/der Bürgermeister*in bzw. dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind – sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betroffen sind – spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des/der Bürgermeisters*in widersprechen; in diesem Fall hat der/die Bürgermeister*in den Rat bzw. der/die Ausschussvorsitzende den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Seniorenbeauftragte/r

- (1) Der/Die Bürgermeister*in bestellt und entlässt eine/n Seniorenbeauftragte/n.
- (2) Der/die Seniorenbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben, Maßnahmen und Projekten der Wallfahrtsstadt mit, die die Belange von Senioren*innen berühren oder Auswirkungen auf die Anerkennung ihrer Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der/Die Bürgermeister*in unterrichtet den/die Seniorenbeauftragte/n über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
Unbeschadet der Zuständigkeit des/der Bürgermeisters*in hat der/die Seniorenbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, sofern Angelegenheiten seines/ihrer Aufgabenbereichs behandelt werden. Er/Sie leistet Informationsarbeit zu seniorenspezifischen Themen und pflegt Kontakte zu Organisationen, Institutionen, Verbänden, Vereinen usw.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten in der Wallfahrtsstadt Werl zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Veröffentlichung durch öffentliche Anschläge/Bekanntmachung, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner*innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen und Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Wallfahrtsstadt Werl unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern*innen verbunden sind. Die Einwohner*innenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner*innenversammlung beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister*in oder eine von ihm/ihr bestimmte Verwaltungskraft die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister*in bzw. ggfls. weiteren Vertretern der Verwaltung zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner*innenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Werl fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werl fallen, sind vom/von der Bürgermeister*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller*in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern*innen, die
 1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind und bei denen kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom/von der Bürgermeister*in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle.

Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem/Der Antragsteller*in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vielfältigkeit seitens der Wallfahrtsstadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der/Die Antragsteller*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Wallfahrtsstadt Werl“. Die gesetzlich vorgesehene Zahl der Ratsmitglieder wird gem. § 3 Abs. 2 KWahlG von 44 auf 38 verringert, von denen 19 in Wahlbezirken zu wählen sind.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“ bzw. „Ratsfrau“.
- (3) Der Rat regelt seine Geschäftsführung und die seiner Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des/der Bürgermeisters*in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch Ratsbeschluss festgesetzt; die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zugewiesen. An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nehmen gem. § 23 Abs. 2 DSchG zusätzlich 2 sachverständige Bürger*innen oder deren Stellvertreter*innen teil.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem/der Bürgermeister*in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, werden vom/von der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister*in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, Dienstreisen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Vorsitzende von Ausschüssen, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten Sitzungsgeld auch für Sitzungen der folgenden Gremien
 - Interkommunaler Kulturausschuss
 - Museumsbeirat
 - AG Umwelt

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,- € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder mit weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 25,00 € je Stunde überschreiten.
 - g) Die im Rahmen der Wahlen zum Integrationsrat gewählten Mitglieder des Integrationsrates haben für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates einen Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 3. Die für Rats- und Ausschussmitglieder geltenden Regelungen auf Ersatz des Verdienstaufalles, für die Zahlung einer Entschädigung für die Haushaltsführung sowie die Erstattung von Kinderbetreuungskosten gelten entsprechend.
 - h) Die Zahlung von Sitzungsgeld gem. Abs. 3, ein Ersatz des Verdienstaufalles, eine Entschädigung für die Haushaltsführung und eine Erstattung von Kinderbetreuungskosten erfolgt auch für Fraktionssitzungen in Form von Video-/Online- oder Telefonkonferenzen, sofern die Einladung zu diesen Sitzungen entsprechend der Regelungen des jeweiligen Fraktionsstatuts erfolgt ist und die Sitzungsleitung dessen Einhaltung sowie die Teilnahme der namentlich aufgeführten Fraktionsmitglieder bestätigt hat.
 - i) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.
- (5) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern genehmigt der Rat oder der jeweilige Ratsausschuss.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Werl mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister*in und den leitenden Dienstkräften der Stadt Werl bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Werl vorgenommenen Ausschreibung oder durch Einzelbeschluss zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister*in, die Fachbereichsleitungen, die Betriebsleitung des Kommunalbetriebs und die Abteilungsleitungen.

§ 13

Bürgermeister*in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Werl festgelegt.
- (2) Der/die Bürgermeister*in hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der/die Bürgermeister*in bestimmt, welche Beamten und tariflich Beschäftigten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Rat und Ausschüsse können nach Benehmen mit dem/der Bürgermeister*in die Teilnahme von Beamten oder tariflich Beschäftigten verlangen oder ablehnen.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters.
- (5) Der/die Bürgermeister*in bzw. seine Stellvertreter*innen können bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.

§ 14

Allgemeine*r Vertreter*in der/des Bürgermeisters*in

Der Rat bestellt den/die allgemeine/n Vertreter*in des/der Bürgermeisters*in.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Werl, insbesondere die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen, werden im Amtsblatt der Stadt Werl vollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Auf das Erscheinen des Amtsblattes wird in der in Werl erscheinenden Tageszeitung „Soester Anzeiger“ hingewiesen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen wird durch Bekanntmachung in der in Werl erscheinenden Tageszeitung „Soester Anzeiger“ vollzogen. Zudem erfolgt der Aushang der Tagesordnung im Aushangkasten vor dem Rathaus. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind die veröffentliche Zeitung, die Nr. der Ausgabe sowie das Erscheinungsdatum zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die unabwendbar sind oder keinen Aufschub dulden, nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit als so genannte „Notbekanntmachung“ ein entsprechender Aushang im Aushangkasten der Stadt Werl, Rathausvorplatz, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Werl. Ist eine Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und eine Veröffentlichung in der nach Abs. (1) oder Abs. (3) Satz 1 vorgeschriebenen Form wieder möglich, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 16

Beamte, Tariflich Beschäftigte

Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden sämtliche Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Wallfahrtsstadt Werl verändern oder beenden, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Als Bedienstete mit Führungsfunktion gelten die Fachbereichs- und Abteilungsleitungen sowie die Betriebsleitung des Kommunalbetriebs. Diese Funktionen sollen generell zunächst auf Probe übertragen werden.

Der Rat entscheidet darüber hinaus über

- die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der EG 13 TVöD-VKA (Grundeingruppierung) und I BAT,
- die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 LBesG
- sämtliche betriebsbedingte Kündigungen von tariflich Beschäftigten und Arbeitern.

Alle übrigen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der/die Bürgermeister*in.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

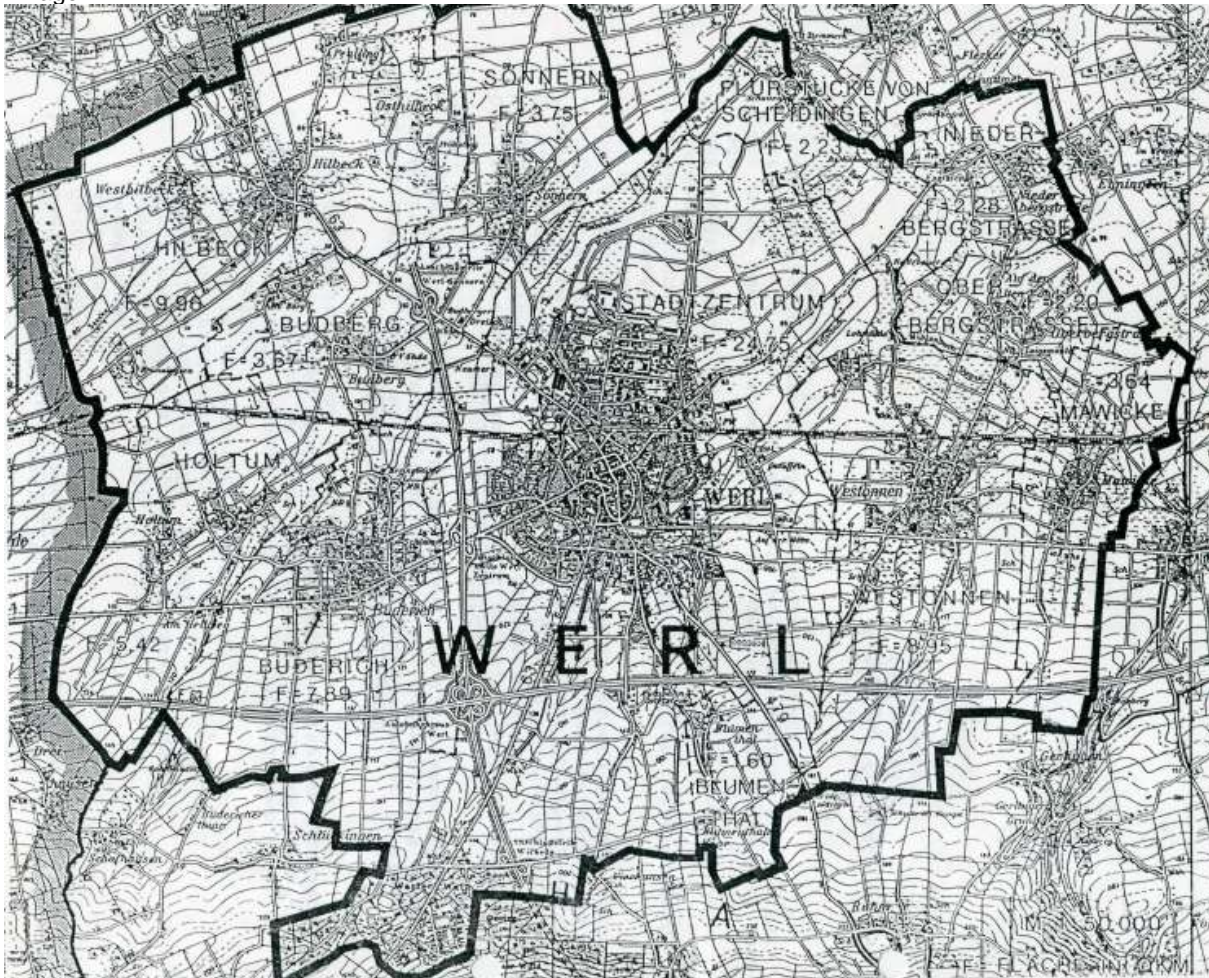
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister*in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 11.11.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister

Anlage:



Lfd. Nr. 5

Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.S.218b) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 04.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 – Zuständigkeiten des Rates

1. Der Rat ist zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten der Wallfahrtsstadt Werl, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, Ratsbeschlüssen oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem/der Bürgermeister*in übertragen sind.
2. Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss oder auf den/die Bürgermeister*in zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.
3. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates obliegen, bedürfen einer Vorbefassung durch einen Ausschuss nicht, sofern sie wegen fehlender Komplexität auch ohne weitere fachliche Vorberatung durch den Rat entschieden werden können oder der Rat auf eine Vorberatung verzichtet.
Bei Angelegenheiten der städt. Beteiligungen BBG, GWS und Stadtwerke ersetzt die Beschlussfassung des Aufsichtsrates die Vorbefassung durch einen Ausschuss.
4. Der/Die Bürgermeister*in erstattet dem Rat halbjährlich Bericht über durchgeführte bzw. nicht durchgeführte Beschlüsse.

§ 2 – Verfahrensgrundsätze

1. Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. In Einzelfällen kann bei sich überschneidenden Zuständigkeiten auf Empfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch eine gemeinsame Sitzung mehrerer Fachausschüsse abgehalten werden. Wird in einem solchen Fall eine Abstimmung erforderlich, ist getrennt nach Fachausschüssen abzustimmen.
Der Hauptausschuss befasst sich grundsätzlich nur mit Angelegenheiten, die ihm nach dieser Zuständigkeitsordnung übertragen sind.
2. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Hauptausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
3. Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den/die Bürgermeister*in übertragen.

§ 3 – Ausschüsse

1. Der Rat bildet gem. § 57 GO NW sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:

Ausschüsse	Mitgliederzahl
Hauptausschuss (der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr)	14 + Bürgermeister
Rechnungsprüfungsausschuss	13
Schul- und Sportausschuss	17 + 3 beratende Mitglieder § 85 SchulG und grundsätzlich bis zu 4 s. E.
Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur	15 und grundsätzlich bis zu 4 s.E.
Betriebsausschuss	15
Planungs-, Bau- u. Stadtentwicklungsausschuss	17 und grundsätzlich bis zu 4 sE + 2 svB (Denkmalpflege) + GF GWS (permanenter Berater)
Umwelt-u. Klimaausschuss	15 + bis zu 4 s.E.
Wahlausschuss	10 + Wahlleiter
Wahlprüfungsausschuss	13
Interkommunaler Kulturausschuss (gebildet gem. ö.r. Vereinbarung zwischen der Wallfahrtsstadt Werl und den Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense)	8 (4 Mitglieder der Stadt Werl) zzgl. ber. Mitglieder

Daneben wird gem. § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet, bestehend aus 9 gewählten Migrantenvertreter/innen und 6 Ratsmitgliedern

2. Der Rat kann in besonderen Fällen Sonderausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen zeitlich befristet einsetzen und deren Besetzung jeweils im Einzelfall festlegen.

Folgende Gremien werden darüber hinaus unbefristet gebildet:
Seniorenforum,
Arbeitsgruppe Umwelt.

Die Kommissionen/Arbeitskreise etc. können nur Entscheidungsvorschläge für die jeweils zuständigen Ausschüsse erarbeiten.

3. Entscheidungen der Ausschüsse mit finanziellen Auswirkungen müssen sich im Rahmen der durch den Haushaltsplan/Haushaltssanierungsplan etc. bereitgestellten Haushaltsmittel halten.
4. Der Rat ermächtigt die Ausschüsse, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem/der Bürgermeister*in zu übertragen (§ 41 Abs. 2 S. 2 GO NRW)

§ 4 – Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der jeweils haushaltsrechtlichen Ermächtigung über folgende Angelegenheiten:
 - a. Richtlinien für Ehrungen der Stadt bei Ehe-, Alters- und sonstigen Jubiläen,
 - b. Richtlinien über die Benutzung städtischer Gebäude, Räume Einrichtungen durch Dritte, sofern keine eigenst. Nutzungs- und Entgeltordnungen auf der Grundlage entsprechender Fachausschussbeschlüsse bestehen.
 - c. Stundungen bis zu 12 Monaten und einem Stundungsbetrag über 100.000 €, bzw. bis zu 24 Monaten und einem Stundungsbetrag über 50.000 €,
 - d. Stundungen ohne Rücksicht auf die Höhe, wenn sie sich über 24 Monate hinausziehen,
 - e. befristete Niederschlagungen von Forderungen über 25.000 €, unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass ab 5.000 €,
 - f. einmalige Zuschüsse über 5.000 €, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist bzw. keine besonderen Richtlinien vorliegen,
 - g. Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften weder dem Rat noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,
 - h. Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW, Die Zuständigkeit der Ausschüsse und des/der Bürgermeister*in bleiben dabei unberührt
 - i. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, wenn der Vertragswert 50.000 € übersteigt,
 - j. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Werl.
2. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit kein Empfehlungsbeschluss eines Fachausschusses (bei Beteiligungen: des Aufsichtsrats) vorliegt. Das sind insbesondere die Aufgaben, die sich aus dem Zuständigkeitskatalog des § 41 GO NW ergeben. Dazu gehören auch die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung und zur Aufstellung etwaiger Haushaltssicherungskonzepte oder Haushaltssanierungspläne sowie haushalts-, kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten von grds. Bedeutung. Unabhängig davon gilt die Regelung des § 1 Abs. 3 S.1 dieser Zuständigkeitsordnung.
Der Hauptausschuss berät zudem die Errichtung, die Erweiterung, den Umbau und die Modernisierung, größere Instandsetzungen und größere Unterhaltungen städtischer Gebäude, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.

Der Hauptausschuss berät weiterhin insbesondere über Grundzüge der allgemeinen Stadtentwicklung und die Integration der Fachplanungen in die gesamtstädtische Entwicklungsstrategie. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten und Grundsatzfragen von hohem Querschnittcharakter (Bündelungs- und Koordinierungsfunktion) und Projekte von gesamtstädtischer, überörtlicher oder regionaler Bedeutung.

§ 5 – Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Er erledigt die ihm vom Rat in Einzelfällen übertragenen Aufgaben.

§ 6 – Schul- und Sportausschuss

1. Der Ausschuss entscheidet in folgenden Schulangelegenheiten:

- a) Bezeichnung (Namensgebung) städt. Schulen,
- b) grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung,
- c) Besetzung von Schulleitungsstellen an städtischen Schulen (§ 61 Schulgesetz),
- d) Erstellung bzw. Überarbeitung von Sportförderungsrichtlinien,
- e) Begrenzung von Schuleingangsklassen

2. Der Ausschuss berät die Schul- und Sportangelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere:

- a) Schulentwicklungsplan,
- b) Bildung von Schuleinzugsbereichen,
- c) Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen,
- d) Gebührenordnung für städtische Sportstätten
- e) Planung von Schulbaumaßnahmen, Sporthallen und sonstiger städt. Sporteinrichtungen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs,
- f) Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und von Verträgen mit anderen Schulträgern.

§ 7 – Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur

1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Jugend-, Familien-, Sozial- und Kulturangelegenheiten:

- a) Zusammenarbeit mit Trägern der Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe,
- b) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Familien, Senioren und Jugend,
- c) Öffnungszeiten/Nutzungsordnung der Stadtbücherei,
- d) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

2. Der Ausschuss berät die Angelegenheiten für Jugend, Familie, Soziales und Kultur, die vom Rat zu entscheiden sind, z.B.:

- a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen des Sozialwesens, der Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe,
- b) Spielplatzbedarfsplanung,
- c) grundsätzliche Angelegenheiten im Rahmen der Inklusion,
- d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - des allgemeinen Kulturbereichs,
 - der Stadtbücherei,
 - des Städt. Museums Am Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus,
 - der Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie der Wallfahrt, Kunst an städtischen Gebäuden

§ 8 – Integrationsrat

1. Der Integrationsrat nimmt Stellung zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorgelegt werden.

2. Er kann Anfragen oder Anträge an den/die Bürgermeister*in, den Rat oder die Ausschüsse stellen.

3. Der Integrationsrat begleitet Maßnahmen oder organisiert Veranstaltungen, die den interkulturellen Dialog fördern. Hierzu kann er im Rahmen seines Budgets über die Verteilung von Mitteln für die Arbeit von interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen entscheiden.

4. Der Integrationsrat ist für die Mitwirkung bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte der Kommunalen Integrationszentren zuständig (z.B. Fortschreibung des Integrationskonzeptes, Verleihung des Integrationspreises des Kreises Soest).

§ 9 – Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Festsetzungen des Wirtschaftsplans über folgende Angelegenheiten, die dem Kommunalbetrieb Werl durch Betriebsatzung übertragen wurden:

- a) Kanalbauprogramm,
- b) wesentliche Angelegenheiten der Gebührenhaushalte mit Ausnahme der entsprechenden Satzungen,
- c) grundsätzliche Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes,
- d) Abfallwirtschaft (manueller Bereich),
- e) Grundsatzfragen der Straßenreinigung,
- f) Maßnahmen im Landschafts- und Grünflächenbau (einschl. Friedhöfe),
- g) Angelegenheiten der Forstwirtschaft,

- h) Investitionsentscheidungen im Sinne von § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist.
 - i) Zustimmung zu Verträgen, die keine Vergaben darstellen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - j) Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme über 7.500,00 €.
 - k) Entlastung der Betriebsleitung
2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:
- a) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsausschusses
 - c) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen aus dem Aufgabenbereich des KBW (Entwässerung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Friedhof),
 - d) Abwasserbeseitigungskonzepte,
 - e) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 LBesG und Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA sowie betriebsbedingte Kündigungen von tariflich Beschäftigten für den KBW.

§ 10 – Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss

1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Planungs-, Bau – und Stadtentwicklungsangelegenheiten:
- a) Planung, Bau und größere Instandsetzung vorhandener bzw. in den Bebauungsplänen vorgesehene Straßen und Wege (incl. Brücken, ÖPNV-Einrichtungen)
 - b) Stellungnahme in bedeutenden Plan- und Planfeststellungsverfahren anderer Verfahrensträger
 - c) frühzeitige Bürgerbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch,
 - d) Freigabe beitragspflichtiger Tiefbaumaßnahmen zur Bürgerinformation,
 - e) Offenlegungsbeschlüsse im Bauleitverfahren und in weiteren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches
 - f) Aufgaben des Denkmalschutzes,
 - g) Koordination des Ausbaus des Glasfasernetzes unter Berücksichtigung der Entscheidungszuständigkeit anderer Gremien.
 - h) Entwicklung von Konzepten zur Überplanung von Brachflächen
2. Der Ausschuss berät über alle Planungs- und Bauangelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind:
- a) Fachkonzepte (z.B. Rahmenpläne, städtebauliche Konzepte, Verkehrs-, Straßenbeleuchtungs-, konzepte),
 - b) Einleitung von Verfahren zur bzw. die Aufstellung, der Erlass sowie die Aufhebung und Änderung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen, von Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches,
 - c) Wohnumfeld- und Dorferneuerungsprogramme, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einschl. der notwendigen Satzungen.
 - d) Aufstellungsbeschlüsse in Bauleitverfahren und in weiteren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
 - e) Einrichtung bzw. Aufhebung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
 - f) Verkehrsregelungen größerer Art (z.B. Errichtung verkehrsberuhigter Bereiche, Tempo-30-Zonen, Signalanlagen, Einbahnstraßen)
 - g) Grundsätzliche Angelegenheiten der Innenstadtentwicklung unter Berücksichtigung des § 4 Ziffer 2 dieser Zuständigkeitsordnung.

§ 11 Umwelt- und Klimaausschuss

1. Der Ausschuss entscheidet in folgenden Umweltangelegenheiten:
- a) größere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Umweltschutz und Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung
 - b) Richtlinien zur Vergabe des Umweltpreises
2. Der Ausschuss berät über alle Umweltangelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere
- a) Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung
 - b) Kompensationsflächenkonzepte

- c) Satzungen und Ordnungsbehördliche Verordnungen, in denen umweltbedeutsame Angelegenheiten geregelt werden.
- d) Biotopangelegenheiten
- e) Angelegenheiten des Baumschutzes,
- f) Angelegenheiten des Immissionsschutzes,
- g) sonstige Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Landschaftspflege
- h) Berichte des städt. Klimaschutzmanagers

§ 12 – Wahlausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 – Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 – Interkommunaler Kulturausschuss

Der Interkommunale Kulturausschuss berät über Angelegenheiten der Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense sowie der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense. Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Interkommunalen Kulturausschusses ergeben sich aus den jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

§ 15 – Bürgermeister*in

Der/Die Bürgermeister*in ist für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn/sie übertragen sind bzw. als auf ihn/sie übertragen gelten. Der/Die Bürgermeister*in entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW,
2. Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten,
3. allen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind,
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der Vergabeordnung,
5. Genehmigung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 82 GO NW) bis zu einem Betrag von 50.000 €.
6. Als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Deckung im lfd. Haushaltsjahr nicht gewährleistet sein muss und die dem Rat nicht zur Kenntnis zu geben sind, gelten Beträge bis 5.000 € pro Basisabrechnungsobjekt
7. Stundungen bis 2.500 € unbefristet,
 - 7.1 Stundungen bis zu 12 Monaten und bis 100.000 €,
 - 7.2 Stundungen bis zu 24 Monaten und bis 50.000 €,
8. befristete Niederschlagungen bis zu 25.000 € und unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass bis zu 5.000 €,
9. sonstige einmalige Zuschüsse bis zu 5.000 € (im Rahmen der bereitstehenden Mittel),
10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundener Abschluss von Vergleichen,
11. Löschungsbewilligungen, Vorrangearklärungen und Abtretungserklärungen,
12. Stundung, Aussetzung, Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben ist,
13. Aufnahme und Prolongation von Darlehen.
14. Verzicht auf die Erhebung von Forderungen in begründeten Einzelfällen bis zu 5.000 €.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 05.11.2020 in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl vom 23. April 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 05.11.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 6

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Wallfahrtsstadt Werl

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen
 - § 1 Einberufung der Ratssitzung
 - § 2 Ladungsfrist
 - § 3 Aufstellung der Tagesordnung
 - § 4 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung oder vorübergehender Abwesenheit

2. Durchführung der Ratssitzungen
 - a) Allgemeines
 - § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
 - § 7 Vorsitz
 - § 8 Beschlussfähigkeit
 - § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
 - § 10 Teilnahme an Sitzungen

 - b) Gang der Beratungen
 - § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - § 12 Redeordnung
 - § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 14 Schluss der Beratung, Schluss der Rednerliste
 - § 15 Anträge zur Sache
 - § 16 Abstimmung
 - § 17 Anfragen von Ratsmitgliedern
 - § 18 Fragerecht von Einwohnern
 - § 19 Wahlen

 - b) Ordnung in den Sitzungen
 - § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
 - § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
 - § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
 - § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit
 - § 24 Niederschrift und Tonaufzeichnung
 - § 25 Lautsprecherübertragung, Ton-, Videoaufzeichnung/-übertragung
 - § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 27 Grundregel
- § 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 30 Bildung von Fraktionen

IV. Datenschutz

- § 31 Datenschutz
- § 32 Datenverarbeitung

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 31 Schlussbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der/die Bürgermeister*in beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den/die Allgemeine/n Vertreter*in. Die schriftliche Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied eine elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben. Das jeweilige Ratsmitglied stellt sicher, dass bei Änderung dieser elektronischen Adresse, die Änderung umgehend mitgeteilt wird.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Zeitgleich mit der schriftlichen Einladung werden die entsprechenden Vorlagen auch in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt.

In Ausnahmefällen ist auch eine spätere Übersendung bzw. Einstellung der Beratungsunterlagen statthaft; sie soll jedoch möglichst so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen Eingangs- und Sitzungstag mindestens ein Kalendertag verbleibt.
- (4) Ratssitzungen beginnen in der Regel um 18.00 Uhr. Die stundenweise Vor- oder Zurückverlegung des Sitzungsbegins durch den/die Bürgermeister*in ist möglich. Die Ratsmitglieder sind spätestens am 3. Tag vor der Sitzung mündlich oder schriftlich darüber zu informieren. Eine Information der Öffentlichkeit hat über die Presse und Aushang zu erfolgen.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form bzw. die Einstellung in das Ratsinformationssystem.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der/die Bürgermeister*in setzt die Tagesordnung fest. Er/sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag (d.h. Sitzungstag nicht mitgerechnet) von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann der/die Bürgermeister*in die Tagesordnung noch 3 volle Verwaltungstage vor dem Sitzungstermin erweitern.
- (3) Der/die Bürgermeister*in legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werl fällt, weist der/die Bürgermeister*in in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem/der Bürgermeister*in rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung oder vorübergehender Abwesenheit

- (1) Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies dem/der Bürgermeister*in unverzüglich mitzuteilen. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, teilt dies dem/der Bürgermeister*in spätestens zu Beginn der Sitzung mit.

Ratsmitglieder, die vorübergehend die Sitzung verlassen oder vorzeitig verlassen, haben dies dem/der Bürgermeister*in anzuzeigen.

Diese Mitteilungen gelten als Entschuldigung.

- (2) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder/jede Sitzungsteilnehmer*in sich persönlich einträgt.

2. Durchführungen der Ratssitzungen

- a) Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede/r hat das Recht, als Zuhörer*in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer*innen sind – außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben und Vertragsangelegenheiten
 - d) Beteiligungsangelegenheiten, soweit diese nicht öffentlich beraten werden können
 - e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - f) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 102 Abs. 1 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 95 Abs. 1 GO),
 - h) alle Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder dem Wohl der Stadt Werl
 - i) oder berechtigten Ansprüchen oder Interessen Einzelner zuwiderlaufen könnten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 – 5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nach Unterrichtung der Betroffenen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der/die Bürgermeister*in führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die 1. Stellvertreter*in den Vorsitz, in dessen Verhinderung der/die 2. Stellvertreter*in.
- (2) Der/die Bürgermeister*in hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Bürgermeister*in die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest, macht auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO i.V.m. § 43 Abs. 2 GO NRW aufmerksam und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 31 GO NRW i.V.m. § 43 Abs. 2 GO NRW von der Mitwirkung an einer Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlungen unaufgefordert dem/der Bürgermeister*in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer*innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den/die Bürgermeister*in mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem/der stellvertretenden Bürgermeister*in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der/die Bürgermeister*in und der/die Allgemeine Vertreter*in nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der/die Bürgermeister*in, im Verhinderungsfall der/die Allgemeine Vertreter*in, ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen (vgl. § 69 Abs. 1 GO)
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich im Sitzungsraum getrennt von den Ratsmitgliedern aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

b) Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 – 4 dieser Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist auf Grund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Werl fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Werl fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der/die Bürgermeister*in von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der/die Bürgermeister*in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

Die Begründung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Die Zeit der Begründung wird nicht auf die Redezeit des Vortragenden anlässlich der Beratung angerechnet. Sie gilt ebenfalls nicht als Wortmeldung im Sinne des Abs. 7.

- (2) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge, jedoch ohne Unterbrechung des/der Redenden, erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der/die Bürgermeister*in ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Auf Antrag erteilt der/die Bürgermeister*in vor Eintritt in die Tagesordnung einem Ratsmitglied das Wort zu einer persönlichen Erklärung. Begehrt ein Ratsmitglied das Wort zu einer persönlichen Erklärung erst während der Beratung eines Tagesordnungspunktes, ist dem Antrag nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu entsprechen. Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten.
- (6) Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die Redezeit der Ratsmitglieder je Wortmeldung beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten.
- (7) Zu den Tagesordnungspunkten „Mitteilungen“ und „Anfragen“ sind nur kurze Nachfragen zugelassen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den/die Bürgermeister*in,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

In den Fällen der Buchstaben b) bis h) haben die sich zur Zeit der Antragsstellung auf der Rednerliste befindlichen Ratsmitglieder weiterhin Rederecht.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, wird die laufende Beratung unterbrochen. Es darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Geschäftsordnungsantrag sprechen. Danach ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.
- (3) Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung bedürfen einer Abstimmung nicht, wenn der Antrag vom mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder gestellt worden ist (vgl. § 16 Abs. 4 und Abs. 5).
- (4) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung eines Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Beratung, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes ohne Erledigung der Rednerliste sofort beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Vor der Abstimmung muss der/die Vorsitzende die Namen der noch vorgemerkten Redner*innen bekannt geben.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem realistischen und haushaltsrechtlich umsetzbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Bürgermeister*in den Beschlussvorschlag und/oder die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag/Beschlussvorschlag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Rat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist das Abstimmverhalten jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Bürgermeister*in bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Wallfahrtsstadt Werl beziehen, an den/die Bürgermeister*in zu richten. Anfragen sind spätestens am 5. Verwaltungsarbeitstage vor dem Sitzungstag dem/der Bürgermeister*in zuzuleiten, der die Anfragen unverzüglich an die Fraktionsvorsitzenden und Einzelmitglieder des Rates weiterleitet. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller*in dies verlangt. In diesen Fällen soll eine Beantwortung möglichst innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus aus aktuellem Anlass, d.h. in Fällen, in denen eine Anfrage nicht anderweitig zeitnah beantwortet werden kann, berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu 2 mündliche Anfragen zu stellen. Diese Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten beziehen, die den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Werl betreffen und die nicht auf der Tagesordnung der Ratssitzung standen. Die mündlichen Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Auf die Antwort des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin darf eine Zusatzfrage gestellt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann das Ratsmitglied auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Erfolgt die Beantwortung schriftlich, werden die Antworten allen Ratsmitgliedern zugeleitet.
- (3) Anfragen dürfen vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechen, die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache über Anträge bzw. deren Beantwortung findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern*innen

- (1) In jeder Ratssitzung findet eine Fragestunde für Einwohner*innen statt. Jeder Einwohner der Stadt Werl ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes höchstens zwei mündliche Fragen an den/die Bürgermeister*in zu richten, die sich auf Angelegenheiten der Wallfahrtsstadt Werl beziehen müssen. Die Fragen sind ohne umfangreiche Darstellungen des Sachverhaltes zu stellen und sollen eine Vortragszeit von je einer Minute nicht überschreiten. In Fragen versteckte persönliche Stellungnahmen und subjektive Bewertungen städt. Angelegen-

heiten sind nicht zulässig. Auf jede Antwort kann der/die Fragesteller*in eine Zusatzfrage stellen, die sich ausschließlich auf die mündliche Antwort des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin beziehen muss. Die Zusatzfrage soll eine Vortragszeit von einer Minute nicht überschreiten.

Hält sich der/die Einwohner*in trotz Ermahnung durch den/die Bürgermeister*in nicht an die vorgenannten Vorgaben, kann der/die Bürgermeister*in dem/der Fragesteller*in das Fragerecht entziehen.

- (2) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den/die Bürgermeister*in. Eine Aussprache findet nicht statt. Um sicherzustellen, dass die Fragen in der Sitzung umfassend beantwortet werden können, sollten sie spätestens am 4. Verwaltungsratstag vor der Sitzung dem/der Bürgermeister*in schriftlich vorgelegt werden. Ist eine Beantwortung von Fragen in der Sitzung nicht möglich, kann auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Meldungen haben unter Angabe des Namens und des Wohnortes zu erfolgen. Diese werden protokolliert, sofern der/die Fragesteller*in der Protokollierung und Veröffentlichung nicht widerspricht. Melden sich mehrere Einwohner*innen gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 19

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder, wenn ein/eine Stimmberechtigte/r der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der/die Bürgermeister*in die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/Ihrem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 – 23 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt, die Würde der Versammlung oder die Ordnung in sonstiger Weise verletzt, kann von dem/der Bürgermeister*in zur Ordnung gerufen, das Wort entzogen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern*innen störende Unruhe, so kann der/die Bürgermeister*in nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaals räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Ratsmitglieder, die vom Thema abschweifen, kann der/die Bürgermeister*in zur Sache rufen.
- (2) Ratsmitglieder, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgesehene Redezeit trotz entsprechender Ermahnung überschreiten, kann der/die Bürgermeister*in zur Ordnung rufen. Gleiches gilt, wenn Äußerungen/Redewendungen oder Verhaltensweisen festgestellt werden, die geeignet sind, die Ordnung in der Sitzung zu beeinträchtigen.
- (3) Hat ein Ratsmitglied bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Bürgermeister*in ihm das Wort entziehen, wenn das Ratsmitglied Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Ratsmitglied, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Wenn ein Ratsmitglied nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses durch den/die Bürgermeister*in sein störendes Verhalten fortsetzt oder in gröblicher Weise die Ordnung verletzt, kann der Rat nach § 51 Abs. 2 GO beschließen, das betreffende Ratsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen auszuschließen.
- (2) Hält der/die Bürgermeister*in die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Gem. § 51 Abs. 3 GO NRW befindet der Rat über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift und Tonaufzeichnungen

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll erstellt. Sie kann jedoch zusätzliche entscheidungsrelevante Aussagen/Feststellungen zu Beratungspunkten sowie Aussagen zur Nachzeichnung einer Entscheidungsfindung enthalten.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge und Anfragen gem. §§ 13, 15 und 17,
 - f) die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und die Ergebnisse von Wahlen,
 - g) sachliche Erklärungen sowie persönliche Erklärungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und von Ratsmitgliedern, wenn sie vor ihrer Angabe ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift oder als Anlage zur Niederschrift gewünscht vorgetragen werden,
 - h) die Namen der Ratsmitglieder, die gemäß § 31 GO NRW i.V.m. § 43 Abs. 2 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,
 - i) Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Der/Die Schriftführer*in wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister*in.
 - (3) Die Niederschrift wird von dem/der Bürgermeister*in und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer*in unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist diese in der Niederschrift zu vermerken.
 - (4) Zur Erstellung einer Niederschrift wird der Sitzungsverlauf auf Tonträger aufgezeichnet. Die Mitschnitte dürfen ausschließlich von den in Abs. 3 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift (Abs. 5) folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Mitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung des Änderungswunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Mitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom/von der Schriftführer*in und ggf. auch vom/von der Bürgermeister*in gemeinsam abgehört werden, um eine Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Mitschnitt unverzüglich zu löschen.
 - (5) Nach Unterzeichnung wird die Niederschrift als Abdruck oder in digitalisierter Form den Ratsmitgliedern, dem/der allgemeinen Vertreter*in sowie den von dem/der Bürgermeister*in bestimmten Dienststellen zur Verfügung gestellt.

§ 25

Lautsprecherübertragung, Ton-, und Videoaufzeichnung/-übertragung

- (1) Der gesamte Verlauf öffentlicher Sitzungen wird durch Lautsprecher in den Zuhörerraum übertragen.
- (2) Tonaufzeichnungen von Sitzungen sind ausschließlich zu Protokollierungszwecken zulässig.
- (3) Videoaufzeichnungen oder -übertragungen von Sitzungen sowie das Fotografieren während der Sitzungen sind ebenfalls nicht zulässig. Über Ausnahme- oder Sonderfälle entscheidet der Rat durch einstimmigen Beschluss. Weitere Betroffene (z.B. Besucher*innen, Presse, Verwaltungsmitarbeiter*innen) müssen einwilligen.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Bürgermeister*in den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung mitteilt oder im Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 28

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister*in fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des/der Bürgermeisters*in bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW)
- (2) Fragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde müssen sich auf Angelegenheiten beziehen, die in der Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses liegen.
- (3) Anträge im Sinne von § 3 Abs. 1 u. 2, die in einem Ausschuss beraten werden sollen, sind an den/die Ausschussvorsitzende/n zu richten und in Abschrift dem/der Bürgermeister*in zuzuleiten.
- (4) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen, die Tagesordnungen sowie die zugehörigen Anlagen sind schriftlich oder in digitalisierter Form unbeschadet sonstiger Regelungen außer den Ausschussmitgliedern
 - a) den übrigen Ratsmitgliedern,
 - b) den stellvertretenden Ausschussmitgliedern,
 - c) dem/der Bürgermeister*in,
 - d) dem/der Allgemeinen Vertreter*in,
 - e) dem Rechnungsprüfungsamt sowie
 - f) den Fraktionsgeschäftsführern/innenzuzuleiten oder zur Verfügung zu stellen.

Der/die Bürgermeister*in unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf

- (5) Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (6) Der/die Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der/die Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (7) Der/die Schriftführer*in wird von dem jeweiligen Ausschuss bestellt. Soll ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister*in.

- (8) Der/die Bürgermeister*in ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (9) Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.
- (10) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer*in teilnehmen, denen sie nicht angehören. Stellvertretende Mitglieder eines Ausschusses können als Zuhörer*in an nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, für den sie als Stellvertretung bestimmt sind. Mitglieder anderer Ausschüsse, die nicht Ratsmitglieder sind, können als Zuhörer*in nur teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die in den Sätzen 1 bis 3 benannten Personen haben sich im Sitzungsraum getrennt von den Ausschussmitgliedern aufzuhalten.
- (11) Abs. 3 gilt entsprechend für die Übersendung der Niederschriften. Über die Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift entsprechend den Regelungen des § 24 dieser Geschäftsordnung zu erstellen. Die Niederschrift ist dem/der Bürgermeister*in, den Ausschussmitgliedern und Stellvertretern/innen und den sonstigen in § 24 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung genannten Personen in der Form zuzuleiten, wie auch die Einladung/Einberufung erfolgt.

§ 29

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Obliegt einem Ausschuss nach der vom Rat beschlossenen Zuständigkeitsordnung das Entscheidungsrecht in einer Angelegenheit und bedarf es insofern keiner weiteren Beschlussfassung durch den Rat, können derartige Beschlüsse eines Ausschusses erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Verwaltungsarbeitstagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem/der Bürgermeister*in noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 30

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.
- (2) Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Bürgermeister*in von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (4) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitant*in aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitant*innen nicht mit.
- (5) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und in der Stellvertretung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem/der Bürgermeister*in von dem/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Fraktionen haben hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

IV. Datenschutz

§ 31

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 32 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter*innen sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dies gilt ausdrücklich auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem/der Bürgermeister*in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder die Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den/die Stellvertreter*in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat bzw. einem Ausschuss.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (einschl. Stellvertreter*innen) sind bei einem Auskunftersuchen eines/r Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Bürgermeister*in auf Anfrage schriftlich über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Hierbei ist die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW zu beachten.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dies regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung oder Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Bürgermeister*in schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 14.12.2012 außer Kraft.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 05.11.2020

gez. Höbrink
Bürgermeister